



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Masterstudiengang
Bauingenieurwesen

an der
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur
Leipzig

Stand: 30.09.2021

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig		
Ggf. Standort			
Studiengang	<i>Bauingenieurwesen</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Engineering (M.Eng.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 Sächs-StudAkkVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 Sächs-StudAkkVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2015		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	8	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	2	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger			
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen			
* Bezugszeitraum:	WiSe 2015/2016 – SoSe 2020		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	ASIIN		
Zuständige/r Referent/in	Christin Habermann, M.A.		
Akkreditierungsbericht vom	17.09.2021		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 SächsStudAkkVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 SächsStudAkkVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 SächsStudAkkVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 SächsStudAkkVO)</i>	7
<i>Modularisierung (§ 7 SächsStudAkkVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 SächsStudAkkVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	10
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 SächsStudAkkVO)</i>	10
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 SächsStudAkkVO)</i>	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	12
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 SächsStudAkkVO)	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 SächsStudAkkVO).....	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 SächsStudAkkVO).....	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 SächsStudAkkVO)	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 SächsStudAkkVO)	17
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 SächsStudAkkVO).....	18
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 SächsStudAkkVO).....	18
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 SächsStudAkkVO)	19
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 SächsStudAkkVO)	22
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 SächsStudAkkVO).....	23
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 SächsStudAkkVO).....	23
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 SächsStudAkkVO).....	24
Studienerfolg (§ 14 SächsStudAkkVO).....	24
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 SächsStudAkkVO)	26
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 SächsStudAkkVO).....	26

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 SächsStudAkkVO)	27
Hochschulische Kooperationen (§ 20 SächsStudAkkVO).....	27
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 SächsStudAkkVO).....	27
3 Begutachtungsverfahren.....	28
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	28
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	29
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	30
4 Datenblatt	31
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	31
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	33
5 Glossar	34

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (§ 6 SächsStudAkkVO): Das Diploma Supplement muss der aktuellen Vorlage der HRK entsprechen.

Auflage 2 (§ 8 SächsStudAkkVO): Es muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens verbindlich sichergestellt werden, dass Studienbewerber:innen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Umfang von weniger als 210 ECTS-Punkten die für den Masterabschluss erforderlichen Kompetenzen erreichen.

Auflage 3 (§ 9 SächsStudAkkVO): Umfang und Art der Kooperation mit dem Bildungspartner Ingenium Education sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache auf der Internetseite der Hochschule zu beschreiben.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 4 (§ 14 SächsStudAkkVO): Die Ergebnisse der Evaluationen müssen an die Studierenden rückgekoppelt werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 SächsStudAkkVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Der berufsbegleitende Masterstudiengang Bauingenieurwesen ist Teil des Ausbildungsangebotes in den Ingenieurwissenschaften an der HTWK Leipzig und beteiligt sich an den Profillinien „Bau & Energie“, „Life Science & Engineering“ und „Ingenieur & Wirtschaft“.

Das Masterstudium beinhaltet alle wesentlichen Merkmale eines weiterbildenden anwendungsorientierten Masterstudiengangs Bauingenieurwesen und wird Studierenden mit einschlägiger Berufserfahrung aus dem Baugewerbe angeboten. Die studentische Zielgruppe verfügt bereits über einen Hochschulabschluss auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens. Da die Studierenden aus einem Wahlpflicht-Modulangebot von sechzehn Modulen frei auswählen können, sind sie in der Lage, das Studium für sich frei zu gestalten und ihrer individuellen Lebenssituation anzupassen.

Der Masterstudiengang, als weiterbildender Studiengang, soll Absolvent:innen von ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen im Bauingenieurwesen eine fachliche Weiterentwicklung bei gleichzeitiger Berufstätigkeit ermöglichen. Das Masterstudium bringt breit ausgebildete Absolvent:innen hervor, die in allen Bereichen des Bauwesens einsetzbar sind und gleichzeitig durch die gewählten Wahlpflichtmodule über aktuellste Spezialkenntnisse verfügen. Die Ausbildung zeichnet sich durch Anwendungsbezogenheit, aber auch durch wissenschaftlichen Anspruch aus. Besonders die selbstständige wissenschaftlich-praktische Arbeit der Studierenden, die ohnehin im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums erforderlich ist, sichert ein ausgeprägtes Verständnis der Zusammenhänge von theoretischen Ergebnissen und praktischen Anwendungen, die in Vor-Ort-Veranstaltungen vermittelt werden.

Der Studiengang wurde als Teilzeitstudium konzipiert und als Teil-Präsenzstudium mit Fernlernelementen aufgesetzt. Die Ausbildung zeichnet sich gleichermaßen durch wissenschaftlichen Anspruch und Anwendungsbezogenheit aus. Besonders die selbstständige Arbeit der Studierenden, die ohnehin im Rahmen des berufsbegleitenden Studiums erforderlich ist, sichert ein ausgeprägtes Verständnis der Zusammenhänge von theoretischen Ergebnissen und praktischen Anwendungen, die in Vor-Ort-Veranstaltungen vermittelt werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachter:innen gewinnen insgesamt einen sehr positiven Eindruck von der Qualität des Studiengangs. Sie sind überzeugt, dass die Absolvent:innen entsprechend der Zielsetzung des Studiengangs in allen Tätigkeiten des Bauingenieurwesens aktiv werden und Führungsaufgaben übernehmen können.

Besonders positiv empfinden die Gutachter:innen den sehr großen Wahlpflichtbereich des Studiengangs, der regelmäßig durch Module zu aktuellen Themen ergänzt wird, und den Studierenden so eine individuelle Vertiefung hinsichtlich ihrer persönlichen Interessen oder beruflichen Bedürfnisse ermöglicht. Ebenfalls loben die Gutachter:innen die Modularisierung des Studiums, das den Studierenden vollständige Flexibilität bei der Belegung der einzelnen Module lässt. So wird mit jedem Studierenden zu Beginn des Studiums ein individueller Studienplan erstellt, wodurch sichergestellt wird, dass trotz geringer Anzahl an Studienanfänger:innen, immer genügend Studierende für jedes Wahlpflichtmodul zusammenkommen. Auch die Ausrichtung der Labore am Standort in Leipzig ist aus Sicht der Gutachter:innen sehr gut für die Durchführung des Studiengangs geeignet.

Die Gutachter:innen bemängeln lediglich, dass sich auf der Webseite der Hochschule bis auf die Studien- und Prüfungsordnung keine Informationen zu dem Studiengang finden lassen und diese Informationen nur auf der Webseite des Kooperationspartners Ingenium Education zu finden sind. Auch sollten die Evaluationsergebnisse durchgängig an die Studierenden rückgekoppelt werden. Ebenfalls muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens verbindlich sichergestellt werden, dass Studienbewerber:innen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Umfang von weniger als 210 ECTS-Punkten die für den Masterabschluss erforderlichen Kompetenzen erreichen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 SächsStudAkkVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 SächsStudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit des zu akkreditierenden Masterstudiengangs beträgt vier Semester. Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

Der Masterstudiengang stellt hierbei, in Ergänzung zu dem zuvor abgeleisteten Bachelorstudien- gang, einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 SächsStudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang wird von der HTWK Leipzig als anwendungsorientiert aus- gewiesen. Der Studiengang schließt mit einer Abschlussarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten (inkl. Verteidigung im Umfang von 5 ECTS-Punkten) ab.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 SächsStudAk- kVO)

Sachstand/Bewertung

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs festgelegt und richten sich nach den einschlägigen hochschulrechtlichen Bestim- mungen, insbesondere nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz, dem Sächsischen Hochschulzulassungsgesetz und der Sächsischen Studienplatzvergabeordnung sowie nach der Immatrikulationsordnung und Auswahlordnung der HTWK Leipzig.

Zugangsvoraussetzung ist ein im In- oder Ausland erlangter erster berufsqualifizierender Hoch- schulabschluss auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens sowie der Nachweis einer zwölfmona- tigen ingenieurpraktischen Tätigkeit im Bauwesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 SächsStudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Für den Studiengang wird der Abschlussgrad „Master of Engineering“ (M.Eng.) vergeben. Das Diploma Supplement, das Bestandteil des Abschlusszeugnisses ist, erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium. Es entspricht allerdings nicht der aktuellen Vorlage der HRK und enthält zudem noch das nicht mehr zulässige Feld „Place, Country of Birth“.

Ergänzungen im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule gibt an, das Diploma Supplement an die aktuelle Vorlage der HRK anpassen zu wollen. Bis dahin bleibt eine entsprechende Auflage jedoch bestehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Das Diploma Supplement muss der aktuellen Vorlage der Hochschulrektorenkonferenz entsprechen.

Modularisierung (§ 7 SächsStudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Jedes Modul umfasst zeitlich und thematisch abgegrenzte Studieninhalte und ist für die Dauer eines Semesters konzipiert.

Die Modulbeschreibungen geben Auskunft über Inhalte, Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten entsprechend dem European Credit Transfer System, ECTS-Punkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, den Arbeitsaufwand, Dauer sowie die Verwendbarkeit des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 SächsStudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Der zu akkreditierende Studiengang wendet als Leistungspunktesystem das European Credit Transfer System (ECTS) an und weist bis zum Abschluss 90 ECTS-Punkte auf. Einem ECTS-Punkt legt die Hochschule dabei laut § 4 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden zugrunde.

Jedes Modul, mit Ausnahme der Masterarbeit, hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten. Die ersten drei Semester sind auf einen durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 23,3 ECTS-Punkten ausgelegt, wobei die Studierenden ihre Arbeitslast durch die hohe Flexibilität im Studienplan indivi-

duell an ihre berufliche Belastung und zeitlichen Möglichkeiten anpassen können. Im vierten Semester ist eine Arbeitslast von 20 ECTS-Punkten vorgesehen, die ausschließlich aus dem Mastermodul resultiert.

In den Zugangs- und Zulassungsvoraussetzung (§ 2 der Studien- und Prüfungsordnung) ist festgelegt, dass „Zugangsvoraussetzung zum weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Bauingenieurwesen ein im In- oder Ausland erlangter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens [ist].“ Entsprechend können auch Studierende zugelassen werden, deren erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss einen Umfang von 180 ECTS-Punkten aufweist. Da der Masterstudiengang jedoch einen Umfang von 90 ECTS-Punkten hat, würden Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 180 ECTS-Punkten mit Abschluss des Masterstudiums auf insgesamt 270 ECTS-Punkte kommen. Grundsätzlich besagt § 8 der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung jedoch, dass für den Masterabschluss „unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen [sind].“ § 8 definiert weiterhin, dass von dieser Regelung „bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden [kann].“ In der Begründung der Musterrechtsverordnung ist des Weiteren folgendes festgelegt: „Nach Satz 4 kann zwar bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall von der 300 ECTS-Leistungspunkt-Vorgabe für den Masterabschluss abgewichen werden. Diese Ausnahme bezieht sich jedoch ausschließlich auf die einzelne Studierende/den einzelnen Studierenden und nicht auf den Studiengang. Danach können zu Masterstudiengängen auch Bewerberinnen/Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der ECTS-Leistungspunkt-Zahl aus dem Bachelorstudium in der Summe nicht 300 ECTS-Leistungspunkte erreichen. Voraussetzung ist der Nachweis der für die Zulassung vorgesehenen Qualifikation.“ Da die HTWK Leipzig den Masterstudiengang im Umfang von 90 ECTS-Punkten auch für Absolvent:innen eines Bachelorstudiengangs mit 180 ECTS-Punkten öffnet, muss sie in diesem Fall verbindliche Regelungen treffen, wie genau dieses Klientel im Rahmen des Zulassungsverfahrens die erforderliche Qualifikation nachweist. Dabei obliegt es der Hochschule, hierfür ein geeignetes Verfahren zu entwickeln.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Es muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens verbindlich sichergestellt werden, dass Studienbewerber:innen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Umfang von weniger als 210 ECTS-Punkten die für den Masterabschluss erforderlichen Kompetenzen erreichen.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

§ 10 der Studien- und Prüfungsordnung regelt, dass bereits an Hochschulen erbrachte Studienzeiten, Leistungsnachweise, ECTS-Punkte oder (berufs)praktische Tätigkeiten anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Auf Antrag werden ebenfalls im außerhochschulischen Bereich erbrachte Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Somit werden die Vorgaben der Lissabon Konvention hinsichtlich der Anerkennung und Anrechnung umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 SächsStudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Der berufsbegleitende Masterstudiengang wird in Kooperation mit dem österreichischen Bildungspartner Ingenium Education in Österreich und in Leipzig angeboten. Der Mehrwert dieser Kooperation für die zukünftigen Studierenden sowie die gradverleihende Hochschule ist im Selbstbericht nachvollziehbar dargelegt. Art und Umfang der bestehenden Kooperationen, insbesondere zu nicht hochschulischen Lernorten und Studienanteilen sowie der Unterrichtssprache sind vertraglich geregelt. Allerdings finden sich diese Informationen nur auf der Homepage des Bildungspartners und nicht auf der Webseite der Hochschule.

Ergänzungen im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule gibt an, die Internetseite der Hochschule sowie des Kooperationspartners entsprechend der geforderten Informationen überarbeiten zu wollen. Bis dahin bleibt die Auflage bestehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Umfang und Art der Kooperation mit dem Bildungspartner Ingenium Education sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache auf der Internetseite der Hochschule zu beschreiben.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 SächsStudAkkVO)

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Da es sich bei dem zu begutachtenden Studiengang um eine Reakkreditierung handelt, liegt der Fokus bei der Bewertung zum einen auf der Weiterentwicklung des Programms im Zeitraum seit der letzten Akkreditierung, insbesondere auch unter Einbeziehung verschiedener Interessensgruppen (Studierende, Alumni, Industrie), zum anderen auf der Studierbarkeit der Programme, nachzuweisen durch Studienstatistiken und insbesondere die Gespräche mit den Studierenden und Alumni.

Zur Vorbereitung auf die Reakkreditierung wurde der berufsbegleitende weiterbildende Masterstudiengang einer Überarbeitung unterzogen:

- An der HTWK Leipzig gingen vermehrt Bewerbungen von Studieninteressenten ein, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit nur 210 ECTS nachweisen konnten. Daher griffen die Programmverantwortlichen die Anregung der Gutachter:innen aus der letzten Akkreditierung auf, das Studienangebot auch für Studieninteressenten zu öffnen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 240 ECTS nachweisen können. Vor diesem Hintergrund wurde der Studiengang insofern angepasst, dass der Regelbewerber oder die Regelbewerberin einen nunmehr ersten Hochschulabschluss mit 210 ECTS nachweist, um dann, im Masterstudiengang, weitere 90 ECTS zu erwerben, was, unter Einbeziehung des ersten Hochschulabschlusses, zu einem Erwerb von insgesamt 300 ECTS führt. Für Bewerber:innen mit einem ersten Hochschulabschluss mit einer Wertigkeit von weniger oder mehr ECTS werden, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Beschlusses der Hochschulrektorenkonferenz vom 10.11.2015 sowie der Kultusministerkonferenz vom 08.07.2016² zur Ermöglichung individueller Studienverläufe, individuelle Lösungen gefunden.
- Weiterhin erfolgte eine Aktualisierung der Lehrinhalte und die Inklusion neuer Module, wie u.a. „Glasbau“ und „Strategisches Management“.
- Der allgemeinen Hochschulpolitik der HTWK Leipzig folgend wurden alle Module auf 5 ECTS Punkte bzw. einem Vielfachen davon umgestellt. Die neue Studien- und Prüfungsordnung passierte bereits die Gremien der Fakultät und soll zeitnah durch die Hochschulleitung genehmigt werden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 SächsStudAkkVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 SächsStudAkkVO)

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in der Studien- und Prüfungsordnung, dem Diploma Supplement veröffentlicht. Laut § 3 der Studien- und Prüfungsordnung verfolgt der Studiengang die folgenden Ziele:

„(1) Der weiterbildende berufsbegleitende Masterstudiengang Bauingenieurwesen ist weiterbildender Natur und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Ziel des Studiums ist es, Bauingenieure mit einem ersten Hochschulabschluss im Bauingenieurwesen weiter zu qualifizieren. Die Studierenden sollen nach dem Masterstudium Bauingenieurwesen in allen Bereichen des Bauwesens einsetzbar und in der Lage sein, eigenständig, wissenschaftlich fundiert komplexe fachliche Problemstellungen zu analysieren, zu verstehen und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Die Studierenden erlangen breit angelegte Kompetenzen und Kenntnisse, sodass sie den Wissenstransfer von der Hochschule in die Praxis aktiv gestalten können. Nach dem Studienabschluss sind die Absolventen in der Lage, komplexe Bau- und Planungsprojekte zu leiten und sich mit Führungsaufgaben vertraut zu machen.

(2) Das Studium soll die Studierenden nicht nur befähigen, die fachlichen Probleme und Aufgaben in ihrer Komplexität zu erkennen, sondern darüber hinaus die gesellschaftlichen Folgewirkungen ihres Handelns zu bedenken und zu berücksichtigen, mit Fachkollegen und anderen im Baubereich Tätigen zu kooperieren und im Team zu arbeiten, sowie ihre Arbeit nach außen überzeugend zu vertreten und mit Betroffenen zu diskutieren, Kreativität und Fantasie bei der Suche nach Problemlösungen zu entfalten, Entscheidungsfreudigkeit, Durchsetzungsvermögen und Flexibilität zu entwickeln, gesellschaftlich verantwortlich und umweltbewusst zu handeln.

(3) Die Studieninhalte entsprechen dem jeweiligen Stand der Technik und der Wissenschaft. Sie basieren auf dem Prinzip der Einheit von Lehre und Forschung.

(4) Das Studium wird mit dem Erwerb des zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses "Master of Engineering", abgekürzt "M.Eng.", beendet.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen betrachten die in den verschiedenen Quellen verankerten und veröffentlichten Qualifikationsziele und sind grundsätzlich der Ansicht, dass diese detailliert und adäquat die von den Studierenden zu erwerbenden fachlichen, wissenschaftlichen und berufsbefähigenden Kompetenzen und Fähigkeiten beschreiben und sich eindeutig auf Stufe 7 des europäischen Qualifikationsrahmen beziehen. Die in den verschiedenen Quellen angegebenen Informationen

sind dabei zueinander kongruent, auch wenn der Selbstbericht ausführlicher auf die einzelnen, in der Studien- und Prüfungsordnung genannten, Aspekte eingeht.

Die Gutachter:innen begrüßen, dass die Qualifikationsziele explizit die potentiellen Führungsaufgaben der Absolvent:innen hervorheben, die diese in komplexen Bau- und Planungsprojekten innehaben können und das weiterbildende Profil des Studiengangs widerspiegeln. Ebenso nehmen sie positiv zur Kenntnis, dass die Studierenden neben fachlichen Fertigkeiten auch explizit die gesellschaftlichen Folgen ihres Handelns einzuschätzen lernen und so zu gesellschaftlich verantwortlichen sowie umweltbewusstem Handeln befähigt werden.

Die Gutachter:innen sehen die Studierenden mit dem angestrebten Profil sehr gut auf die Arbeit in den Tätigkeitsfeldern des Bauingenieurwesens vorbereitet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 SächsStudAkkVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 SächsStudAkkVO)

Sachstand

Curriculum

Das Curriculum des Studiengangs setzt sich aus Wahlpflichtmodulen im Umfang von 60 ECTS-Punkten, einem Gruppen- und einem Einzelprojekt zu je 5 ECTS-Punkten sowie dem Mastermodul (Masterarbeit und Verteidigung) im Umfang von 20 ECTS-Punkten zusammen.

Als Wahlpflichtmodule stehen den Studierenden dabei folgende Module zur Auswahl: „Baudynamik“, „Höhere Festigkeitslehre“, „Plastizitätstheorie/Theorie II Ordnung“, „Stahlbetonkonstruktion“, „Stahlbetonentwurf“, „Brückenbau I“, „Brückenbau II“, „AK Geotechnik (Spezialgrundbau)“, „Bauwerksdiagnose/Bauwerkserhaltung“, „AK Baustoffe“, „Energieeffizientes Bauen“, „AK TGA“, „AK Bautechnologie“, „Rechtsformen im Bauwesen“, „Glasbau“ sowie „Strategisches Management“.

Modularisierung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Dabei kann jedes Modul innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Alle Module weisen einen Umfang von 5 ECTS-Punkten auf, mit Ausnahme des Mastermoduls. Die Semester 1 bis 3 sind auf einen durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 23,3 ECTS-Punkte ausgelegt, d.h. es müssen entweder vier oder fünf Module zu je 5 ECTS-Punkten pro Semester belegt werden. Im vierten Semester muss das Mastermodul (Masterarbeit und Verteidigung) im Umfang von 20 ECTS-Punkten belegt werden. Die einzelnen Module bauen inhaltlich nicht aufeinander auf.

Die Zulassung zu Wahlpflichtmodulen haben die Studierenden im Rahmen der Bewerbung zu beantragen. Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt unter Berücksichtigung kapazitätsbedingter Engpässe. Anzahl und Inhalt der angebotenen Wahlpflichtfächer können verändert werden, wenn die Berücksichtigung des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes oder eine Verlagerung der Lehr- und Forschungsschwerpunkte dies erfordern.

Didaktik

Auf Grund der Studienstruktur als berufsbegleitendes Programm werden die Präsenzveranstaltungen als Blockveranstaltungen freitags und samstags durchgeführt. Genutzt wird dabei insbesondere der seminaristische Unterricht, da dies nach den Erfahrungen der Hochschule dem Diskussionsbedarf der Studierenden am ehesten gerecht wird. Die theoretischen Veranstaltungen finden überwiegend in den Räumen von Ingenium statt, während die Laborübungen an der Hochschule in Leipzig durchgeführt werden.

Spezielle Studienmaterialien, beispielsweise Studienbriefe, Powerpoint-Präsentationen oder Tafelbilder sollen das Selbststudium unterstützen. Über eine Internetplattform soll der Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden sichergestellt werden.

Zugangsvoraussetzungen

§ 2 der Studien- und Prüfungsordnung dieses Studiengangs legt fest, dass Zugangsvoraussetzung ein im In- oder Ausland erlangter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens sowie der Nachweis einer mindestens zwölfmonatigen ingenieurpraktischen Tätigkeit im Bauwesen ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Curriculum

Die Gutachter:innen sind grundsätzlich der Ansicht, dass das Curriculum des Masterstudiengangs so aufgebaut ist, dass die Qualifikationsziele adäquat abgedeckt werden. Sie loben insbesondere den Aufbau des Curriculums dahingehend, dass Studierende sich die Module flexibel hinsichtlich ihrer Neigungen und beruflichen Ausrichtung zusammenstellen können. Die Module des Wahlbereichs entsprechen ihrer Ansicht nach den aktuellen Standards des Bauingenieurwesens und werden regelmäßig ergänzt. So wurden beispielsweise die Module „Fassaden- und Befestigungstechnik“ und „Glasbau“ auf vermehrte Nachfragen aus der Industrie und Hinweise der Absolvent:innen neu in das Curriculum aufgenommen.

Die Gutachter:innen diskutieren, inwieweit das Curriculum auch auf den wichtigen Themenbereich der Schadstoffe bzw. deren Behandlung eingeht. Die Programmverantwortlichen verweisen in diesem Zusammenhang auf eine seit Jahren bestehende Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft. Auch beschäftigen sich einige Studierende im Rahmen ihrer Abschlussarbeit mit entsprechenden Themen, beispielsweise Asbest. Unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse zu Asbest in Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern (PSF), die u.a. zur Ergänzung

der TRGS 519 geführt haben, halten es die Gutachter:innen jedoch für angezeigt, den Umgang mit Schadstoffen in der Gebäudesubstanz in das Curriculum aufzunehmen.

Modularisierung

Die einzelnen Module bilden in sich abgeschlossene und aus Sicht der Gutachter:innen sinnvoll zusammengesetzte Lehr- und Lerneinheiten. Da die einzelnen Module nicht aufeinander aufbauen, können die Studierenden sich ihren Studienablauf flexibel gestalten und so an ihre berufliche Tätigkeit anpassen, was die Gutachter:innen für sehr sinnvoll erachten.

Didaktik

Die Gutachter:innen bewerten das eingesetzte didaktische Konzept mit den verschiedenen Lehr- und Lernformen positiv. Durch die besondere Anleitung im Selbststudium fördert die Hochschule eine eigenständige wissenschaftliche Arbeitsweise der Studierenden in besonderem Maße. Die Präsenzzeiten erscheinen den Gutachtern ausreichend, um die im Vorfeld durch die Studierenden ausgearbeiteten Studieninhalte angemessen diskutieren zu können.

Zugangsvoraussetzungen

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudien- gang entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben definiert sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 SächsStudAkkVO)

Sachstand

Laut Selbstbericht ist der Studiengang aufgrund seiner Konzipierung als berufsbegleitendes Programm nicht auf Auslandsaufenthalte der Studierenden ausgerichtet. Auch besteht seitens der Studierenden aufgrund ihrer parallelen Berufstätigkeit keine Nachfrage nach akademischer Mobilität. Dennoch schließen alle Module mit dem Studienjahr ab, so dass theoretisch nach jedem Studienjahr die Möglichkeit für Studienortwechsel und Auslandssemester gegeben ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkennen, dass ein Auslandssemester oder ein Studienortwechsel grundsätzlich möglich ist, dass das besondere Profil eines berufsbegleitenden Teil-Fernstudiums ein Mobilitätsfenster allerdings nicht notwendig macht. Auch die Studierenden bestätigen in den Auditgesprächen, dass sie aufgrund ihrer beruflichen Situationen keinen Auslandsaufenthalt planen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 SächsStudAkkVO)

Sachstand

An der Fakultät Bauwesen der HTWK Leipzig sind 26 Professor:innen beschäftigt; eine Professur ist derzeit nicht besetzt. Hinzu kommen 21 Mitarbeiter:innen sowie eine wechselnde Zahl temporär tätiger drittmittelfinanzierter Mitarbeiter:innen (derzeit 41) und studentische Hilfskräfte. In einer Lehrverflechtungsmatrix legt die HTWK Leipzig die Lehrauslastung der einzelnen Professor:innen dar.

Für diesen Studiengang erfolgt das Lehrangebot sowie die Betreuung der Studierenden außerhalb der Deputate der Hochschullehrenden als Nebentätigkeit. Ein Personalhandbuch gibt Aufschluss über das an dem Studiengang beteiligte Lehrpersonal sowie dessen Qualifizierung.

Fortbildungsmaßnahmen umfassen die fachliche Weiterbildung, für die die Hochschulbibliothek zur Verfügung steht, sowie Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen, Schulungen im Bereich neuester Software sowie didaktische Weiterbildungsmaßnahmen. Auch durch die Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien werden fachliche sowie soziale Kompetenzen des Hochschulpersonals erhalten und weiterentwickelt. Im Falle des Bedarfes und/oder Wunsches nach Weiterbildung wenden sich die Professor:innen an das Dekanat oder nutzen direkt die Angebote des hochschuldidaktischen Zentrums.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen gewährleisten die quantitative Zusammensetzung und fachliche Ausrichtung des eingesetzten Personals die Durchführung des Studiengangs in der vorgesehenen Qualität. Das Lehrangebot und die Betreuung der Studierenden sind im Rahmen des verfügbaren Lehrdeputats (insgesamt und im Hinblick auf einzelne Lehrende) gewährleistet.

Das angestrebte Ausbildungsniveau wird durch die spezifische Ausprägung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Lehrenden gewährleistet. Die Hochschule hat insgesamt vier Forschungsschwerpunkte als Profillinien definiert, wobei die Professor:innen der Fakultät Bauwesen in den Schwerpunkten „Bau & Energie“, „Life Science & Engineering“ und „Ingenieur & Wirtschaft“ engagiert sind.

Die fachliche und didaktische Weiterbildung der Lehrenden erfolgt in deren Eigenverantwortung, wobei die Hochschule eine Reihe von didaktischen Weiterbildungsangeboten vorhält, die die Lehrenden in unterschiedlicher Intensität nutzen. Die fachliche Weiterbildung erfolgt neben den eigenen Forschungsprojekten auf Fachtagungen und in Forschungssemestern. Die Gutachter:innen erkennen angemessene Weiterbildungsmöglichkeiten für die Lehrenden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 SächsStudAkkVO)

Sachstand

Die Finanzierung der Programme erfolgt zum Teil über Landesmittel und vor allem über Servicegebühren an Ingenium für die organisatorische Führung des Programms.

Da eine Vor-Ort Begutachtung nicht stattgefunden hat, haben die Gutachter:innen sich auf Basis der von der Hochschule im Vorhinein eingereichten Unterlagen über die Räumlichkeiten der Hochschule informiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen zeigen sich von der Laborausstattung beeindruckt, die aus ihrer Sicht sehr gute Lehr- und Forschungsmöglichkeiten bietet. Insgesamt bewerten die sie die sächliche Ausstattung als sehr gut. Die weitere Infrastruktur (z. B. Bibliothek, IT-Ausstattung) entspricht den qualitativen und quantitativen Anforderungen aus dem Studienprogramm.

Die Finanzierung erscheint den Gutachter:innen für den Akkreditierungszeitraum gesichert. Die Hochschule garantiert die Finanzierung des Programms für einen möglichen Auslaufbetrieb.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 SächsStudAkkVO)

Sachstand

Als Prüfungsformen werden in dem Masterstudiengang Klausurarbeiten, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate, Prüfungen am Computer, sowie Hausarbeiten mit Verteidigung durchgeführt. Prüfungsvorleistungen können als Belege, Laborarbeiten, Computerarbeiten oder Hausarbeiten abgenommen werden. Diese werden nur mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Insgesamt finden in zwei Modulen Hausarbeiten statt, in zweien Hausarbeiten und Referate und in den übrigen Klausuren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Prüfungsformen modulbezogen und grundsätzlich kompetenzorientiert sind. Allerdings wird die überwiegende Mehrheit der Module mit einer Klausur abgeprüft, so dass die Gutachter:innen empfehlen, die Bandbreite der möglichen Prüfungsformen auszunutzen und insbesondere verstärkt mündliche Prüfungen einzusetzen. Dies soll auch dazu dienen, die Präsentationskompetenzen der Studierenden, insbesondere im Hinblick auf eine spätere berufliche Führungsposition zu stärken.

Nach Einsicht in Klausuren, Projekt- und Abschlussarbeiten sehen die Gutachter:innen die Anforderungen in dem Studiengang als angemessen und stellen fest, dass die Studierenden die Anforderungen erfüllen.

Ergänzungen im Zuge der Stellungnahme der Hochschule:

Die Hochschule weist daraufhin, dass die Sicherstellung der Kompetenzorientierung der Prüfungen und die Entscheidung über die adäquate Prüfungsform als Ausfluss der konstitutionell garantierten Wissenschaftsfreiheit im Verantwortungsbereich jedes einzelnen Lehrenden liegt. Die Fakultätsleitung wird jedoch auch weiterhin kontinuierlich alle Lehrenden auf die Vorteile einer mündlichen Prüfungsform hinweisen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, vermehrt mündliche Prüfungen durchzuführen

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 SächsStudAkkVO)

Sachstand

Arbeitsaufwand

Das Programm ist mit einem Kreditpunktesystem ausgestattet, das auf dem studentischen Arbeitsaufwand beruht und dem ECTS folgt. In der Studien- und Prüfungsordnung ist festgelegt, dass ein ECTS-Punkt 30 Stunden studentischem Arbeitsaufwand entspricht. Für jedes Modul sind ECTS-Punkte sowie die Bedingungen für deren Erwerb festgelegt. In den ersten drei Semestern müssen durchschnittlich 23,3 ECTS-Punkte belegt werden, im vierten Semester 20 ECTS-Punkte.

Prüfungsbelastung und –organisation

Die gebundenen Prüfungen (Klausuren, mündliche Prüfungen) werden am Ende des Semesters in der Prüfungszeit abgenommen. In dieser Zeit müssen die Studierenden am Prüfungsort anwesend sein. Die Fakultät bietet darüber hinaus einen Nachprüfungstermin für die Wiederholungsprüfungen einmal im Semester an einem zentralen Standort an, damit die Studierenden nicht bestandene Prüfungen möglichst zeitnah wiederholen können.

Vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum wird ein Prüfungsplan erstellt und veröffentlicht, in dem die regulären Prüfungen aller Semester aufgenommen sind. Die Studierenden werden für Regelprüfungen automatisch angemeldet und können sich bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin von der Prüfung abmelden.

Das Modulhandbuch gibt Aufschluss über die Anzahl der zu absolvierenden Prüfungen. So werden alle Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. In sechs Modulen findet zudem eine unbenotete Prüfungsvorleistung, entweder in Form einer Hausarbeit oder eines Belegs statt. Pro Semester müssen die Studierenden laut Regelstudienplan zwischen vier und fünf Prüfungsleistungen (exklusive möglicher Prüfungsvorleistungen) absolvieren.

Studienstatistik

Der Studiengang hat eine Kapazität von 30 Studienanfänger:innen pro Jahr. Statistiken der Hochschule zeigen, dass durchschnittlich 8 Studierende das Studium aufnehmen und davon zwei ihren Abschluss machen. Die Erfolgsquote liegt somit bei durchschnittlich 25%.

Daten der Hochschule zeigen, dass viele Studierende ihr Studium in Regelstudienzeit abschließen, einige jedoch auch ein oder zwei Semester mehr benötigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Studienorganisation

Die Gutachter:innen sehen die Planungssicherheit für die Studierenden durch die Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung für grundsätzlich gegeben an. Weiterhin stellen die Gutachter:innen die Überschneidungsfreiheit sowohl der Pflicht- als auch der Wahlpflichtmodule fest, so dass der Studienfortschritt nicht durch strukturelle Rahmenbedingungen beeinträchtigt wird.

Hinsichtlich der geringen Zahl an Studienanfänger:innen fragen die Gutachter:innen, inwiefern die Hochschule das Angebot aller Wahlpflichtmodule gewährleisten kann. Sie erfahren, dass die Studierenden bereits bei der Immatrikulation angeben müssen, die Module sie wählen wollen. Da es keine verbindliche Reihenfolge gibt, in der diese Module absolviert werden müssen, sitzen Studierende unterschiedlicher Kohorten in einem Modul. Für jeden Studierenden wird dabei in Absprache ein individueller Studienplan zusammengestellt. Um zukünftig die Zahl der Studienanfänger:innen zu erhöhen wurde die Zugangsregelung zuletzt dahingehend geändert, dass Studierende nun einen Bachelorabschluss mit mindestens 210 ECTS-Punkten nachweisen müssen und nicht wie bisher 240 ECTS-Punkte. Die Gutachter:innen zeigen sich optimistisch, dass die geringe Anzahl an ECTS-Punkten sicherlich eine größere Anzahl Interessent:innen anspricht.

Die Gutachter:innen zeigen sich verwundert über die niedrige Erfolgsquote von nur 25% und fragen nach möglichen Gründen. Die Programmverantwortlichen geben an, dass es in der Vergangenheit Schwierigkeiten gab, jedes Modul in jedem Semester anzubieten, so dass es zu teils erheblicher Verzögerung der Regelstudienzeit kam und Studierende letztendlich das Studium abgebrochen hatten. Dem ist die Hochschule entgegengekommen, indem Studierende nun bereits bei Immatrikulation ihre gewünschten Module angeben müssen und so individuelle Studienpläne erstellt werden können die es ermöglichen, Module nicht mehr grundsätzlich in jedem Semester

sondern entsprechend der Studienpläne anzubieten. Auch gibt es laut Aussage der Programmverantwortlichen eine große Gruppe an Studierenden, die gar nicht an dem Masterabschluss interessiert sein, sondern sich im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung nur für einige Module interessieren und entsprechend das Studium nach Absolvierung dieser Module abrechnen. Die Studierenden bestätigen die Aussagen der Hochschule und insbesondere, dass es durch die individuelle Studienplangestaltung zu keiner Verzögerung aufgrund nicht angebotener Module kommt. Die Gutachter:innen geben sich mit diesen Ausführungen zufrieden.

Die Überschreitung der Regelstudienzeit von einigen Studierenden bewerten die Gutachter:innen als nicht problematisch. Sie erkennen, dass das Studium grundsätzlich in Regelstudienzeit zu absolvieren ist und halten es für die Norm, dass berufstätige Studierende aufgrund beruflicher oder privater Verpflichtungen häufig nicht alle Module rechtzeitig absolvieren können.

Arbeitsaufwand

Der vorgesehene Arbeitsaufwand für die einzelnen Module erscheint den Gutachter:innen angesichts der jeweiligen Modulziele und Inhalte realistisch, was auch aus den vorgelegten Evaluationsergebnissen hervorgeht und von den Studierenden im Gespräch bestätigt wird. Sie begrüßen insbesondere, dass Studierende sich die Module, und entsprechend den Arbeitsaufwand, individuell auf die einzelnen Semester hinsichtlich ihren beruflichen und privaten Verpflichtungen aufteilen können.

Prüfungsbelastung und -organisation

Die Gutachter:innen halten die Prüfungsdichte (vier bis fünf Prüfungen pro Semester) für angemessen. Dies wird in den Gesprächen mit den Studierenden bestätigt. Auch hinsichtlich der Prüfungsvorleistungen in wenigen Modulen erfahren sie von den Studierenden, dass diese als hilfreich angesehen werden, da so während des Semesters Kompetenzen abgeprüft werden können.

Bezüglich der Prüfungsorganisation halten die Gutachter:innen fest, dass alle Prüfungsleistungen, zumeist Klausuren, innerhalb von sieben Tagen geschrieben werden müssen. Hier erfahren sie von den Studierenden, dass diese sich wünschen, der Prüfungszeitraum würde ausgedehnt. Einige der Studierenden geben allerdings auch an, dass sie die Möglichkeit des Nachschreibtermins nutzen, falls ihnen die eine Woche zu stressig wird. Grundsätzlich halten die Gutachter:innen es jedoch für zumutbar, dass vier oder fünf Klausuren innerhalb von sieben Tagen geschrieben werden, insbesondere da die Hochschule sicherstellt, dass pro Tag nur eine Prüfung geschrieben werden muss. Sie stimmen den Studierenden jedoch zu, dass die Prüfungstermine früher bekanntgegeben werden sollten, insbesondere da die Studierenden sich für diesen Zeitraum Urlaub nehmen müssen. Ebenfalls bemängeln die Gutachter:innen, dass Lehrende verein-

zelt sehr lange für die Prüfungskorrektur benötigen, was den Studierenden, für den Fall des Nichtbestehens, wenig Zeit für die Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung bietet. Hier bitten die Gutachter:innen, dass alle Lehrenden sich an die in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Frist halten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besonderer Profilianspruch (§ 12 Abs. 6 SächsStudAkkVO)

Sachstand

Der Studiengang ist als weiterbildendes, berufsbegleitendes Teil-Fernstudium konzipiert, um den Studierenden zu ermöglichen, berufliche und familiäre Anforderungen mit den Anforderungen der Weiterqualifizierung in Einklang zu bringen.

Alle Bewerber:innen müssen bereits über eine mindestens einjährige Berufserfahrung in einem einschlägigen Bereich verfügen, die neben dem ersten Hochschulabschluss als Ausgangspunkt des Studiums gilt. Um dem berufsständischen Klientel gerecht zu werden, wurde der Studiengang als Teil-Fernstudiengang konzipiert, so dass Studierende zumeist standortunabhängig studieren und sich ihr Lernpensum individuell einteilen können. Ein berufsbegleitendes Studium soll insbesondere durch das Blended-Learning-Konzept gewährleistet werden, da der Studiengang so flexibel und individuell an die jeweiligen Zeiten und örtlichen Gegebenheiten der Studierenden angepasst werden kann. Organisatorisch ist die Durchführung des Unterrichts je Studiensemester so geregelt, dass die Lehrveranstaltungen in der Regel freitags und samstags stattfinden.

Durch die reduzierte Arbeitslast pro Semester (vgl. Kriterium § 12 Abs. 5) im Vergleich zu einem Vollzeitstudium soll den Besonderheiten eines berufsbegleitenden Studiums Rechnung getragen werden. So soll gewährleistet werden, dass das Studium, trotz beruflicher Tätigkeit der Studierenden, innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen bestätigen, dass bei der Konzeption des Studiengangs dem berufsbegleitenden Charakter durch die Festschreibung angemessener Qualifikationsziele, Studieninhalte, Lehr- und Lernformen und vor allem der Unterrichts- und Prüfungsorganisation (Präsenzunterricht sowie Selbststudium) Rechnung getragen wurde. Die Zugangs- und Zulassungsordnungen stellen sicher, dass Studierende über die für ein erfolgreiches Studium notwendigen Vorkenntnisse verfügen und werden regelmäßig auf ihre Adäquanz überprüft. So wurde zuletzt die Anzahl der benötigten ECTS-Punkte des vorherigen Studienabschluss von 240 auf 210 abgesenkt.

Bei der Festlegung der Regelstudienzeit bzw. des Arbeitsaufwands wurde das besondere Profil eines berufsbegleitenden Studiengangs berücksichtigt, da in vier Semestern 90 ECTS-Punkte zu

erwerben sind. Insbesondere der individuelle Studienplan ermöglicht es den Studierenden, den Arbeitsaufwand je Semester flexibel und hinsichtlich ihrer beruflichen und privaten Verpflichtungen zu definieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 SächsStudAkkVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 SächsStudAkkVO)

Sachstand

Der Masterstudiengang wird seit dem Wintersemester 2015/2016 angeboten und das Curriculum aufbauend auf den Erfahrungen zur Studierbarkeit und der Akzeptanz der Studierenden von Lehrenden, Studierenden und dem Fakultätsrat überprüft und überarbeitet. Durch regelmäßige Sitzungen der Studienkommission soll sichergestellt werden, dass bei Bedarf die Lehrinhalte auf die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse angepasst werden. Hierzu werden auch Empfehlungen aus Referenzrahmen, beispielsweise des ASBau, in die Diskussionen einbezogen. Auch der stetige Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit Unternehmen, beispielsweise durch Projekte, Praktika oder die Abschlussarbeiten der Studierenden, sollen eine objektive Kontrolle der Studienziele und -inhalte gewährleisten. Ebenfalls soll durch die eigenverantwortliche Fortbildung der Dozierenden und des Hochschulpersonals sichergestellt werden, dass die erworbenen Kompetenzen neuen Erkenntnissen angepasst werden und somit die Effektivität der Ausbildung gefördert wird. Fortbildungsmaßnahmen umfassen die fachliche Weiterbildung sowie die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen, Schulungen im Bereich neuester Software sowie didaktische Weiterbildungsmaßnahmen. Auch durch die Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien werden fachliche sowie soziale Kompetenzen des Hochschulpersonals erhalten und weiterentwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen wird der Studiengang kontinuierlich überprüft. Hierbei wird sowohl die fachlichen als auch die didaktisch-methodischen Ausrichtungen hinterfragt. Mögliche Weiterentwicklungen erfolgen nach Diskussionen und Prüfungen durch die zuständigen Gremien, in denen die Erkenntnisse der einzelnen Lehrenden, der Studierenden und Alumni sowie der Unternehmenspartner einfließen. Durch diesen Prozess wird neben einer hohen Qualität der Lehre auch gewährleistet, dass aktuelle Themen oder veränderte Anforderungen an die Absolventinnen und Absolventen zeitnah in die Curricula einfließen. Die Gutachter:innen halten fest, dass über

die Vernetzung der Lehrenden die Fakultät dabei intensiv den nationalen fachlichen Diskurs verfolgt und auch internationale Entwicklungen berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 SächsStudAkkVO)

Nicht einschlägig

Studienerfolg (§ 14 SächsStudAkkVO)

Sachstand

Das Qualitätsmanagement der HTWK Leipzig setzt sich aus verschiedenen Instrumenten zusammen, bei deren Zusammenspiel im Sinne eines Qualitätsregelkreises alle Ebenen der Hochschule einbezogen werden, darunter Hochschul-, Fakultäts-, Studiengangs-, Modul-, Lehrveranstaltungs- sowie Prozessebene. Mit der Implementierung der Instrumente und Verfahren zur Qualitätssicherung entlang des Qualitätsregelkreises sollen Entwicklungspotentiale in Lehre und Studium frühzeitig erkannt und notwendige Entwicklungsmaßnahmen systematisch und zielgerichtet umgesetzt werden.

Ein wesentliches Instrument sind dabei die Evaluationen und regelmäßigen Befragungen. Hierzu wurde die bisher gültige Evaluationsordnung überarbeitet und in die „Ordnung zur Durchführung und Umsetzung von Qualitätssicherungsinstrumenten in Lehre und Studium an der HTWK Leipzig“ überführt und im September 2020 im Senat verabschiedet. Zu den Evaluationen gehören Befragungen der Studienanfänger:innen, lehrveranstaltungsbezogene Studierendenbefragungen, allgemeine Studienbefragungen, Befragungen der Absolvent:innen sowie Studienverlaufsauswertungen.

Alle Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs sollen laut Evaluationsordnung innerhalb von zwei Jahren mindestens einmal einer Studienbefragung unterzogen werden. Hierfür erarbeitet jede Fakultät einen Evaluationsplan, der laufend aktualisiert und von der jeweiligen Studienkommission verabschiedet wird. Die Befragung soll zeitlich so im Semester geplant werden, dass die Lehrenden die Ergebnisse der Evaluationen noch im laufenden Semester mit den Studierenden der jeweiligen Lehrveranstaltungen besprechen können. In den berufsbegleitenden Studiengängen kann die Besprechung der Ergebnisse, laut Aussage der Programmverantwortlichen, jedoch so nicht realisiert werden, da der Studienablauf nicht mit dem der regulären Präsenzstudiengänge an der HTWK Leipzig vergleichbar ist: Die Lehreinheiten finden jeweils freitags und samstags statt. Da die somit zu evaluierende Lehreinheit nach zwei Tagen hinsichtlich der Präsenzzeit abgeschlossen ist, ist eine Auswertung der Evaluierung der Lehrveranstaltung nicht möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Hochschule ein institutionalisiertes Lehrevaluationssystem etabliert hat, dessen Ergebnisse regelmäßig in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen. Ausdrücklich begrüßen die Gutachter:innen, dass die Programmverantwortlichen die Präsenzphasen in Leipzig, beispielsweise während der Praktika oder der Konsultationen vor den Prüfungen, nutzen, um Feedback der Studierenden entgegenzunehmen oder mit ihnen andere studienrelevante Themen persönlich zu diskutieren.

In den Gesprächen mit den Studierenden erfahren die Gutachter:innen jedoch, dass diese nicht über die Ergebnisse der Evaluationen informiert werden. Die Begründung der Hochschule hinsichtlich der Diskussion der Ergebnisse in den Lehrveranstaltungen können sie durchaus nachvollziehen. Allerdings halten sie es in diesen Fällen für sinnvoll, die Studierenden auf anderen Wegen, beispielsweise per E-Mail zumindest über die Ergebnisse zu informieren. So bietet sich den Studierenden zumindest die Möglichkeit, die Ergebnisse zu reflektieren und einzelne Punkte erneut zu diskutieren. Bei weiterem Diskussionsbedarf könnte auch ein Online-Meeting zwischen dem Lehrenden und den Studierenden eingerichtet werden. Wie die Hochschule die Rückkopplung der Evaluationsergebnisse sicherstellt ist den Programmverantwortlichen überlassen, solange eine regelmäßige Rückkopplung gewährleistet ist.

Ergänzungen im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule gibt in ihrer Stellungnahme an, dass laut der Ordnung zum Einsatz von Qualitätssicherungsinstrumenten in Studium und Lehre an der HTWK Leipzig eine Einsichtnahme in personenbezogene Evaluierungsergebnisse durch einzelne Studierende nicht vorgesehen ist und dem Datenschutz widersprechen würde. Über die studentischen Vertreter in der Studienkommission sind jedoch die Interessen der Studierenden hinsichtlich der Qualitätssicherung ausreichend vertreten. Insoweit ist für die Hochschule ein entsprechend tragfähiger Prozess definiert, der die studentische Beteiligung hinreichend sicherstellt. Eine Zusendung der Evaluationsergebnisse per E-Mail an die Studierenden kann allenfalls für studiengangsbezogene, nicht aber für lehrendenbezogene Ergebnisse diskutiert werden. Da auch die Begründung der Musterrechtsverordnung auf datenschutzrechtliche Belange eingeht, sind die Gutachter:innen mit der Begründung der Hochschule einverstanden. Sie sind der Meinung, dass zumindest die studiengangsbezogenen Ergebnisse an die Studierenden rückgekoppelt werden sollen und bis zu der Durchführung dieser Maßnahme eine entsprechende Auflage bestehen bleibt.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Ergebnisse der Evaluationen müssen an die Studierenden rückgekoppelt werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 SächsStudAkkVO)

Sachstand

Die Hochschule gibt in ihrem Selbstbericht an, dass strukturelle Chancengleichheit und die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit zentrale Aufgaben der HTWK Leipzig sind und Bestandteile der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule und bekennt sich im aktuellen Hochschulentwicklungsplan zu diesen Zielen.

Das Gleichstellungskonzept, der hochschuleigene Aktionplan zur Umsetzung der UN_BRK sowie das Handlungsprogramm im Rahmen der Zertifizierung als familiengerechte Hochschule bilden eine Arbeitsgrundlage für die Umsetzung der Querschnittsthemen (Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion, Chancengleichheit und Diversity). Es sind Handlungsfelder definiert (u.a. Lehre, Studium und Studienbedingungen), die mit Zielen und Maßnahmen untersetzt sind. Institutionell sind die Themen u.a. durch die Stabsstelle Diversity, Inklusion und familiengerechte Hochschule verankert.

Die Fakultät stellt sich der Herausforderung, den Anteil an Studentinnen zu erhöhen. Entsprechende Maßnahmen zielen sowohl auf die Zielgruppe Schülerinnen/Studieninteressentinnen, Studentinnen/Absolventinnen sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen ab. So beteiligt sich die Fakultät an hochschulweiten Maßnahmen zur Steigerung des Anteils weiblicher Studierender, beispielsweise an Ferienhochschulen, Hochschulinformationstagen oder dem Girls' und Boys' Day.

Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und/oder chronischen Erkrankungen stehen Nachteilsausgleich in Bezug auf Organisation und Durchführung des Studiums und in Bezug auf Prüfungen und Leistungsnachweise zur Verfügung. Für diese Studierenden gibt es ebenfalls eine Reihe an Informations- und Beratungsangeboten, beispielsweise den Beauftragten für Studierende mit Beeinträchtigungen und/oder chronischen Erkrankungen oder die Sozialberatung des Studentenwerks.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Maßnahmen der Hochschule zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit umgesetzt werden und zu den gewünschten Ergebnissen führen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 SächsStudAkkVO)

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 SächsStudAkkVO)

Sachstand

Die HTWK Leipzig arbeitet seit mehr als 15 Jahren mit dem zertifizierten Erwachsenenbildungsanbieter Ingenium Education GmbH als Partner zusammen. Diese Kooperation ist vertraglich abgesichert; im Vertrag sind die Aufgaben des Kooperationspartners wie folgt festgelegt: Ingenium Education unterstützt die HTWK Leipzig bei der Durchführung des berufsbegleitenden Studiengangs, bei der Studierendenwerbung und Durchführung von Informationsveranstaltungen, sowie als lokaler Ansprechpartner für Studierende in Österreich wie auch in Leipzig. Darüber hinaus bietet Ingenium Education den Studierenden ein Servicepaket, das sich von Informationen zu Studieninhalten und Studienablauf über Nachhilfeangebot bis zur ständigen Erreichbarkeit bei Problemen erstreckt.

Die HTWK Leipzig, als gradverleihende Hochschule, erlässt die Studien- und Prüfungsordnung, führt das Bewerbungs-, Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren durch und ist verantwortlich für Anrechnungs- und Anerkennungsverfahren. Eine Einflussnahme des Kooperationspartners auf das Prüfungsverfahren sowie die Auswahl des Lehrpersonals ist ausgeschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen prüfen intensiv alle von der Hochschule eingereichten Unterlagen zu der Kooperation mit Ingenium Education GmbH, insbesondere die Rahmenvereinbarung. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass alle Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, die Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und die Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals bei der HTWK Leipzig liegen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 SächsStudAkkVO)

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 SächsStudAkkVO)

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Wie in der Studienakkreditierungsverordnung vom 18. April 2018 unter § 24 Abs. 5 ermöglicht, verzichten die Gutachter:innen nach Durchsicht der Antragsunterlagen und in Rücksprache mit der Hochschule einvernehmlich auf eine Vor-Ort-Begehung und führen angesichts der Einschränkungen wegen des COVID-19 Virus die Auditgespräche webbasiert durch.

Unter Berücksichtigung der Vor-Ort-Begehung und der Stellungnahme der Hochschule geben die Gutachter:innen folgende Beschlussempfehlung an den Akkreditierungsrat:

Die Gutachter:innen empfehlen eine Akkreditierung mit Auflagen.

Auflagen

- A 1. (§ 6 SächsStudAkkVO) Das Diploma Supplement muss der aktuellen Vorlage der HRK entsprechen.
- A 2. (§ 8 SächsStudAkkVO) Es muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens verbindlich sichergestellt werden, dass Studienbewerber:innen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Umfang von weniger als 210 ECTS-Punkten die für den Masterabschluss erforderlichen Kompetenzen erreichen.
- A 3. (§ 9 SächsStudAkkVO) Umfang und Art der Kooperation mit dem Bildungspartner Ingenium Education sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache auf der Internetseite der Hochschule zu beschreiben.
- A 4. (§ 14 SächsStudAkkVO) Die Ergebnisse der Evaluationen müssen an die Studierenden rückgekoppelt werden.

Empfehlungen

- E 1. (§ 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO) Es wird empfohlen, vermehrt mündliche Prüfungen durchzuführen.

Nach der Gutachterbewertung im Anschluss an das Audit und der Stellungnahme der Hochschule haben der zuständige Fachausschuss und die Akkreditierungskommission für Studiengänge das Verfahren behandelt:

Fachausschuss 03 - BAUINGENIEURWESEN

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren und folgt den Gutachterbewertungen ohne Änderungen.

Akkreditierungskommission für Studiengänge

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge diskutiert das Verfahren am 17.09.2021 und schließt sich den Bewertungen der Gutachter:innen und des Fachausschusses ohne Änderungen an.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge empfiehlt dem Akkreditierungsrat eine Akkreditierung mit Auflagen.

Auflagen

- A 1. (§ 6 SächsStudAkkVO) Das Diploma Supplement muss der aktuellen Vorlage der HRK entsprechen.
- A 2. (§ 8 SächsStudAkkVO) Es muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens verbindlich sichergestellt werden, dass Studienbewerber:innen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Umfang von weniger als 210 ECTS-Punkten die für den Masterabschluss erforderlichen Kompetenzen erreichen.
- A 3. (§ 9 SächsStudAkkVO) Umfang und Art der Kooperation mit dem Bildungspartner Ingenium Education sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache auf der Internetseite der Hochschule zu beschreiben.
- A 4. (§ 14 SächsStudAkkVO) Die Ergebnisse der Evaluationen müssen an die Studierenden rückgekoppelt werden.

Empfehlungen

- E 1. (§ 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO) Es wird empfohlen, vermehrt mündliche Prüfungen durchzuführen.

Die Hochschule hat keine Qualitätsverbesserungsschleife durchlaufen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Akkreditierung von Studiengängen (Sächsische Studienakkreditierungsverordnung – SächsStudAkkVO)

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
Prof. Dr.-Ing. Klaus Berner, Fachhochschule Potsdam
Prof. Dr.-Ing. Haldor Jochim, Fachhochschule Aachen

- b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis
Dipl.-Geol. Axel Nolte, Nolte Consult GmbH

- c) Studierende / Studierender
Anne Christmann, Technische Universität Kaiserslautern

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Akkreditierungsrat ■■■

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Berufsbegleitender Diplomstudiengang Bauingenieurwesen
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾	45	6	13%	17	7	41%	5	1	20%	1	0	0,00%
WS 2018/2019	47	10	21%	16	5	31%	3	1	33%	0	0	0%
SS 2018	33	7	21%	9	1	11%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2017/2018	38	10	26%	6	2	33%	0	0	0%	11	2	18,18%
SS 2017	43	9	21%	2	1	50%	18	3	17%	18	2	11,11%
WS 2016/2017	51	9	18%	3	0	0%	12	1	8%	3	0	0,00%
SS 2016	43	8	19%	2	1	50%	7	1	14%	10	3	30,00%
WS 2015/2016	37	7	19%	5	0	0%	11	2	18%	2	0	0,00%
SS 2015	57	12	21%	3	1	33%	10	1	10%	13	1	7,69%
WS 2014/2015	78	6	8%	2	1	50%	7	0	0%	2	0	0,00%
SS 2014	35	2	6%	4	0	0%	6	1	17%	6	1	16,67%
WS 2013/2014	55	10	18%	2	0	0%	7	0	0%	3	1	33,33%
SS 2013	37	3	8%	5	1	20%	0	0	0%	5	1	20,00%
WS 2012/2013	84	6	7%	2	0	0%	4	0	0%	2	0	0,00%
Insgesamt	683	105	15%	78	20	26%	90	11	12%	76	11	14,47%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.
Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

SS 2020	28	4	14%	8	2	25%	3	2	67%	2	0	0,00%
WS 2019/2020	41	5	12%	13	3	23%	4	1	25%	7	1	14,29%

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Berufsbegleitender Diplomstudiengang Bauingenieurwesen
Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾	0	23	9	0	0
WS 2018/2019	1	21	6	0	0
SS 2018	1	16	5	0	0
WS 2017/2018	1	30	12	0	0
SS 2017	2	45	19	0	0
WS 2016/2017	0	30	9	0	0
SS 2016	0	37	16	0	0
WS 2015/2016	3	41	14	0	0
SS 2015	1	30	11	0	0
WS 2014/2015	0	15	2	0	0
SS 2014	2	17	2	0	0
WS 2013/2014	0	23	3	0	0
SS 2013	1	10	0	0	0
WS 2012/2013	1	7	0	0	0
Insgesamt	13	345	108	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

SS 2020	2	13	10	0	0
WS 2019/2020	1	22	5	0	0

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: Berufsbegleitender Diplomstudiengang Bauingenieurwesen

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾	3	14	5	10	32
WS 2018/2019	9	7	3	9	28
SS 2018	3	6	0	12	21
WS 2017/2018	6	0	0	38	44
SS 2017	2	0	18	46	66
WS 2016/2017	0	3	12	24	39
SS 2016	0	2	7	44	53
WS 2015/2016	0	5	11	42	58
SS 2015	0	3	10	29	42
WS 2014/2015	0	2	7	8	17
SS 2014	0	4	6	11	21
WS 2013/2014	0	2	7	17	26
SS 2013	0	5	0	6	11
WS 2012/2013	0	2	4	2	8

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.04.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	25.05.2021
Zeitpunkt der Begehung:	22.06.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 09.12.2016 bis 30.09.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, QM-Mitarbeiter
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Es fand keine Vor-Ort-Begehung statt (vgl. 3.1)

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag